Wir Johan von der Reck und Metchild Judith, geborne von [?] vom Ermelinckhaue Eeleute herr und frawe zu Dreinsteinfurt thuen kundt allermenniglichen unnd
bekennen offentlich mit diesem brieff, das wir mit vorgehabten zeitigen rhatt und gemeinen vorbedachten, umb unsern besten nutzen halben wissentlich und wolbedachtlich mit
keinen gefehrden oder betrieglichkeiten hintergangen oder eingefuhret, sondern freiwillig ungetrungen und ungezwungen, eines steten, vesten, ewigen, unwiederrufflichen, und in allen geist: und
weltlichen gericht: und rechten insonderheit nach diesses Stiffts Munster loblichen gewonheiten, krefftigst und bestendigsten erbkauffs dem Ehrnvesten und Tugentreichen [illegible] Martell und
Judith [illegible] eheleutten, allen ihren erben anerben und nachkommen verkaufft und ubergelassen haben, verkauffen und uberlassen hiemit und krafft dieses brieffs einen halben garb oder korn zehenden
den halben lebendigen oder blutigen zehenden, wie der im [illegible] im gericht und kerspel Meppen und baurschafft Schule gelegen wir denselben bisher von dem graflichen hauß zu Steinfurt zu lehen ge-
tragen, nunmehr aber gegen erstattete verwechslung unsers im kerspel [?], in der baurschafft Borken gelegenen zehenden bei der graflichen lehenkammer zu Bentheim, uns also allodial zum erbkauffen
gnedig zugelassen und derselb in [illegible] im gericht und kerspel Meppen baurschafft Schule gelegen, und sonderlich auß allen und jeden darin situirten erbeln und halben erben, kotten und heimbstetten
[illegible] grutert [illegible] hulsterl Ottens Lappens bultert [illegible] Bollmert, Brunnert Pottert [illegible] holler, Tiebert [illegible] Drenten [illegible] Campen [illegible] und
[illegible] und zu dieser Schulischer Marcke gehorigen heide, [illegible] Esche, Marschen, lendereien, kampen, wiesen, gärten, und anderen pertinentien empfangen und außgenommen wirt, mit allen seinen
begriffen, zubehorungen und rechten gantz nichts außgenommen, wie wir denselben von unseren in Gott ruhenden vorfahren, ererbet und bishero besessen, genutzt, genossen und eingehabt oder einnemen
[illegible], fur frey allodial durchschlechtig gutt, unverpflichtet, unverpfendet, unversetzt, ubergeben und eingesetzt, unverbunden und unbeschwert, [illegible] sicheren und genugsamen summa geldes
wie wir in dato dieses brieffs bahr empfangen, und die furter wiederumb in unser und unserer erben scheinbaren nutzen und frommen angewendet haben, derowegen wir verkauffere vor uns unsere
erben und anerben die obgemelte kauffere und ihre erben hiemit ledig und loß sagen, damit sollen und mogen obgemelte Eheleuthe Martells und alle ihre erben und nachkommen obgemelten halben
zehenden mit allen seinen rechten in und zubehorungen sicher, ewig, erblich und ruhig innehaben besitzen brauchen und nutzen, nießen, einnemmen, damit handlen thun und lassen nach ihren willen und ge-
fallen unverhindert unser, unserer erben und anerben, und sonsten menniglichen, dan wir vor uns und alle unsere erben des alles sambt und sonders verziehen, entsetzt, enterbet und entladen
und dagegen benante Eheleuthe Martell die kauffere alle ihre erben und nachkommen denselben zehenden in recht, redlich, leiblich und nutzlichen gewalt und gewehre gesetzt, gestellt und gelassen haben,
daran sambt noch sonders ewiglich und nimmermehr einige forderung, anspraach und gerechtigkeit zu haben, darzu haben wir mehrbenante verkauffere bey unseren adelichen ehren und waren trewen
vor uns und alle unsere erben auch vor alle unsere Nachkommen und menniglichen so sich unser annehmen mochten und wollen gelobet und versprochen, geloben und versprechen hiemit diesen erbkauff
und alles das in diesem brieff vor und nach geschrieben, ewig und allezeit wahr, vest, stet und unwiederrufflich zu halten, und dawieder nicht das allergeringste welches diesen erbkauff zu [illegible]
durch uns oder die unserige zu sprechen oder zu handlen, sondern mehrgemelte kauffere ihre erben und nachkommen, diesen erbkauff und verkauff in allen obbeschriebenen worten, sonderlich deß solches halben
Schulischer zehende frey ledig unbekummert und unbeschwert auch nunmehr auffrichtig allodial durchschlechtig gutt sey, gegen menniglichen zu versicheren, zu vertedigen und zu vertretten, und versprechen
vor allen landen, richteren und gerichten, geist: und weltlichen und sonst allermenniglichen, wo und wie offt das noth ist und wir des von ermelten kauffern oder ihren erben erfordert werden, wieder
allermenniglich [illegible] und sonderlich alles das zuthun, daß zu einer erbaren und redlichen auffrichtigen wehrschafft und vertedigung gehort und gebueret, dan wir uns vor uns
unsere erben und alle unsere Nachkommen an obgesetzten verkaufften zehenden aller recht und gerechtigkeit, weiter anforderung und ansprache auch aller exception, daß wir und obgesetzte kauffgelt nit mit bahrschafft
bezahlt, oder uber den halben theil eines rechten werthes betrogen, oder sonst betrieglich eingefuhret worden, und die sache nit [illegible] und sonderlichen rechten welche die gemeine verzeihung nichtig
es seie dan ein sonderung mit ernennung der theill [illegible], und sonst aller anderer behulff, gnaden, privilegien, freiheiten, indulten, concessionen, restitution, cautelen oder anderer außflüchten, ob solches
geistlichen Concilien, Papsten, Romischen keysern und konigen oder anderen geist: oder weltlichen obrigkeiten durch uns unsere erben oder jemandes anders von unserentwegen erlangt oder auß einiger
bewegnuß rechten wissen oder vollenkommener macht gegeben weren oder wurden, auch alles anders so hiewieder gebraucht oder vorgenommen werden mochte, gentzlich und endlich auch unwiederrufflich
verziehen und begeben uns deren allen, Damit aber obbenante kauffere eheleuthe Martell ihre erben und nachkommen deßen alles so hierein begriffen desto sicherer und wolhabender sein und pleiben
mogen, so haben wir ihnen das vor uns und unsere erben und nachkommen zu rechten, gutten und sicheren underpfand gesetzt und setzen hiemit alle und jede unsere jetzige und kunfftige bereiten und
unbeweglich erb haab und guttern, wie und wo die auch gelegen und anzutreffen sein mochten, und sich deren bester gestalt ohn furgehende rechtsforderung gleichsamb hieruber in contradictorio iudicio
Urthel und recht erhalten were, per viam paratae executionis haben zu erholen und schadloß zu machen, ehe vielleicht welches doch nit sein soll dieser kauff und verkauff uber kurtz oder lang durch
uns und unsere erben nit gehalten oder in einigerley weise dawieder gehandlet werden solte, dagegen wir oder unsere erben noch jemant von unsertwegen nit sollen oder wollen gebrauchen
oder vornemmen einige einrede oder exceptiones wie die in rechten beschrieben oder sonsten erdacht und uns zu hulff und trost und den kaufferen ihren erben und nachkommen zum
Nachtheill gereichen mochten wollen uns auch deren vor uns und unseren erben hiemit und krafft dieses brieffs in der aller besten form der rechten begeben haben, und darauff renuncirt und
verziegen, Alles ohne gefehrde, zur warheit urkunde deßen hab ich Johan von der Reck herr zu Dreinsteinfurt hierunden mein handschrifft gesetzt und angebornes Ingesiegel daran gehangen und
respective unterzeichnet, und ist dieß alles geschehen, als man zehlet nach Christi unsers lieben herrn geburt tausent sechshundert funfftzig [illegible] am sechszehenden monats Aprilis. Und Ich Mechtild Judith von
[illegible] des obgl: herrn verkauffers eheliche haußfrawe bekenne vor mich und alle meine erben, daß dieser kauff und verkauff sambt allen obbeschriebenen puncten und articulen mit meinem gutten
wissen und willen geschehen, und sonderlich das dieser zehende mit allen seinen in und zubehorungen mir weder verwiedumet, verunterpfandet noch anderer weise verschrieben, versetzt noch ver-
pflichtet ist deßhalb ich dan vor mich und alle meine erben aller anspraach und forderung und gerechtigkeit gentzlichen verziegen habe, sambt allen freiheiten, gnaden, rechten und gerichten, auch allen
außflüchten, funde, listen, [illegible] sachen und geferde, und sonderlich der keyserlichen freiheit Senatus consulti velleiani frawlichen geschlechts zu wiedererlangung ihrer gerechtigkeit gegeben, und mir [illegible]
[illegible] verdeutschet. Zu waren urkunde habe ich dieß mit eigner handen unterschrieben.